



**Prüfer Kubis/Schnekenbühl**

Herr Kubis startete wie wohl üblich in die erste halbe Stunde, mit folgendem Sachverhalt:

B gehört ein Grundstück, welches er dem Supermarktinhaber S als Parkplatz für seine Kunden zur Verfügung stellt. Auf dem Parkplatz sind Schilder aufgestellt: „Parken für Supermarktkunden in der Zeit von-bis. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt“.

B hat mit dem Abschlepp-Unternehmer U eine Abmachung, dass dieser unbefugt parkende Fahrzeuge abschleppt/entfernt (entfernen darf? Den genauen Wortlaut weiß ich nicht mehr).

K stellt sein Auto unbefugt auf dem Parkplatz ab und wird von U auf einen entfernten Platz abgeschleppt. Um sein Auto auszulösen, muss K an U 150 € zahlen. Die zahlt K, was ihn später reut.

K möchte sein Geld von B zurück. Zu Recht?

Bei der Aufarbeitung wurde wie gewohnt zunächst alphabethisch (in Sitzreihenfolge) vorgegangen. Dabei war es wohl in Ordnung/erwünscht, in der erlernten Prüfungsreihenfolge vorzugehen, also erstmal vertragliche Ansprüche zu prüfen, auch wenn eigentlich augenfällig ist, dass K mit B keinen Vertrag geschlossen hat. Hierbei wurde auch irgendeine Norm genannt, bei der dann Herr Kubis fragte, seit wann diese im BGB sei (seit der Schuldrechtsreform 2002). Für Herrn Kubis' Geschmack verharrte die Analyse dann aber wohl zu lange bei der Erörterung vertraglicher/quasivertraglicher Ansprüche.

Als die Erörterung sich dann nach drei Prüflingen von dem Thema der vertraglichen/quasivertraglichen Ansprüche wegbewegen wollte, grätschte Herr Schnekenbühl mit der Frage rein, ob man nicht mal „spañeshalber“ annehmen wolle, K habe mit B einen Vertrag darüber abgeschlossen, sich abschleppen zu lassen. Da wäre es wohl gut gewesen, gleich darauf zu kommen, dass B sich mit den aufgestellten Schildern natürlich nicht verpflichten möchte, jeden widerrechtlich Parkenden auch tatsächlich abzuschleppen.

Uns hat dieser Einwurf jedenfalls noch zu einer Diskussion über die Auslegung von Willenserklärungen und die Definition des „objektiven Empfängerhorizonts“ geführt.

Herr Kubis brach die Analyse seines Sachverhalts nach etwa einer halben Stunde ab und übergab an Herrn Schnekenbühl.

Der schilderte folgenden Sachverhalt:

Lieferant L liefert an K Gegenstände, welche augenscheinlich ein Patent des P verletzen. K verkauft diese Gegenstände in Deutschland. P verklagt den K wegen Patentverletzung. Was kann K tun?

Wir brachten eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ins Spiel.

Auf die Frage hin, ob K aus der Patentverletzung „rauskäme“ wurde verneint, P habe Schadensersatzansprüche, die auch bestehen bleiben, sofern der Gegenstand tatsächlich (wie nach dem SV anzunehmen) verletzt.

Allerdings könne der K wiederum den L auf SE verklagen, weil der schließlich eine Sache geliefert hat, die nicht frei von Rechtsmängeln ist.

Daraufhin ergänzte Herr Schnekenbühl, dass der L aber davon überzeugt sei, sein gelieferter Gegenstand würde nicht verletzen, und dass er befürchten müsse, Nachteile zu erleiden, indem K voreilig anerkennt (z.B. durch die Unterlassungserklärung), das Patent des P verletzt zu haben. Was kann L tun?

Hier war der Streitbeitritt/Streitverkündung gefragt, und die Erörterung der Frage, ob L nach dem Beitritt auch noch die Möglichkeit hat vorzubringen, warum der Gegenstand nicht verletzt. Nach §68 ZPO kann L dann weiter vorbringen.

Damit war die Stunde um.

Nach dem anfänglichen Prüfen in der Sitzreihenfolge wurden später auch einzelne Prüflinge gezielt angesprochen.

Ich empfand die Prüfungsatmosphäre als nicht sonderlich angenehm. Herr Kubis zeigte sich unzufrieden damit, dass die Details zur Auslegung einer Willenserklärung doch recht zögerlich kamen.

Bestanden haben trotzdem alle.

